ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

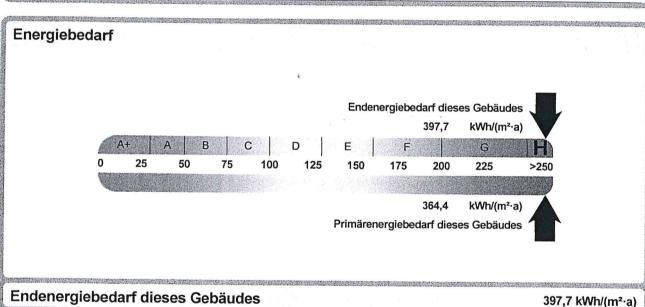
gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

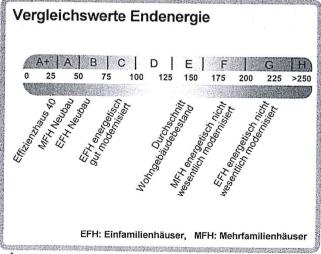
18. November 2013

Gültig bis: 27.12.2030

Aushang

Gebäudetyp	freistehendes Einfamilienhaus			1 2
Adresse				
Gebäudeteil				
Baujahr Gebäude 3	1900			The Miles
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	2001			
Anzahl Wohnungen	1			
Gebäudenutzfläche (A _N)	114,0 m²	□ nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Erdgas E, St	ückholz		
Erneuerbare Energien	Art:		Verwendung:	





Aussteller:

Peter Benner Bez.-Schornsteinfegermeister Hauser Str. 11a 65627 Elbtal-Elbgrund



Peter Benner Schornsteinfegermeister Gebäudeenergieberater(HWK) Hauser Str. 11a - 65627 Elbtal-Elbgrund Tev. 16430-949547, Fax 06436-949548 Wobil: 0177-6891259

28.12.2020

Datum

Unterschrift des Ausstellers

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

18. November 2013

Gültig bis:

27.12.2030

Registriernummer²

HE-2020-003478284



Gebäude					
Gebäudetyp	freistehendes	Einfamilienhaus			
Adresse	1			1	
Gebäudeteil		-			
Baujahr Gebäude ³	1900				
Baujahr Wärmeerzeuger 3,4	2001				
Anzahl Wohnungen	1				
Gebäudenutzfläche (A _N)	114,0 m²	□ nach § 19 EnEV aus der W	ohnfläche ermittelt		
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser 3	Erdgas E, Stü				
Erneuerbare Energien	Art:		Verwendung:		
Art der Lüftung / Kühlung			Wärmerückgewinnune Wärmerückgewin	ing □ Anlage zur nung Kühlung	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau ⊠ Vermietung	☐ Moderni g / Verkauf (Änderui	sierung ng / Erweiterung)	☐ Sonstiges (freiwillig)	
Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes					
Die energetische Qualität e	ines Gebäudes	s kann durch die Berechnu	na dos Energiales	idada unta Annala	

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen – siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- □ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchs erstellt).

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

☐ Aussteller

□ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller:

Peter Benner Bez.-Schornsteinfegermeister Hauser Str. 11a 65627 Elbtal-Elbgrund



Peter Benner Schornsteinfegermeister Gebäudeenergieberater(HWK) Hausey gtr. 11a - 65627 Elblal-Elbgrund Tel. 06436-949547, Fax 06436-949548

M9611: 0177=6891259

28.12.2020 Ausstellungsdatum

Unterschifft des Ausstellers

Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.
Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer ist nach deren bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

18. November 2013

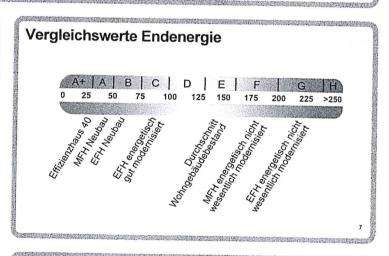
Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer ²

HE-2020-003478284

Energiebedarf CO₂-Emissionen ³ 78,7 kg/(m²·a) Endenergiebedarf dieses Gebäudes 397.7 kWh/(m²·a) G 25 50 75 100 125 150 200 225 364,4 kWh/(m2-a) Primärenergiebedarf dieses Gebäudes Anforderungen gemäß EnEV 4 Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren <u>Primärenergiebedarf</u> 364,4 kWh/(m²-a) Anforderungswert 127,6 kWh/(m²-a) lst-Wert Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10 Energetische Qualität der Gebäudehülle H_T □ Verfahren nach DIN V 18599 Ist-Wert 1,46 W/(m²·K) Anforderungswert 0,56 W/(m^z·K) ☐ Regelung nach § 3 Absatz 5 EnEV Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☐ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV Endenergiebedarf dieses Gebäudes [Pflichtangabe in Immobilienanzeigen] 397,7 kWh/(m2·a)

Angaben zum EEWärmeG 5 Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme-und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) Deckungsanteil: Art: % % Ersatzmaßnahmen 6 Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt. □ Die nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. □ Die in Verbindung mit § 8 EEWärmeG um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten. Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m2-a) Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG

W/(m²·K)

- siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
- ³ freiwillige Angabe
- nur bei Neubau
- EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

Gebäudehülle H_T

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

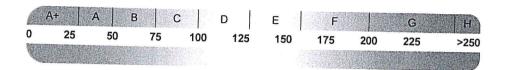
Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer²

HE-2020-003478284



Energieverbrauch



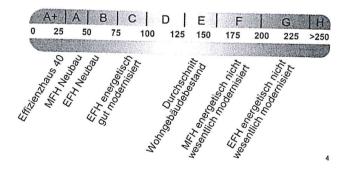
Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

raum bis	Energieträger ³	Primär- energie- faktor-	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima- faktor
		4				
		-				
T-SPAN-Y-MOORE - SPAN-Y-MOORE - SPAN	_					
		bis Energieträger ³	bis Energieträger ³ energie- faktor-	bis Energieträger ³ energie- energie- faktor- Energieverbrauch [kWh]	bis Energieträger ³ energie- energie- faktor- Energieverbrauch [kWh] Warmwasser [kWh]	bis Energieträger ³ energie- energie- faktor- Energieverbrauch [kWh] Anteil Warmwasser [kWh] [kWh]

Vergleichswerte Endenergie



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 - 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser-oder Kühlpauschale in kWh

EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom ¹

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer²

HE-2020-003478284



Nr. Bau- oder Anlagenteile Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten in Zusammenhang mit größerer Modernisierung als Einzelmaßnahme 1 Wände Rollladenkasten - gedämmt Maßnahmenbeschreibung in Zusammenhang mit größerer Modernisierung als Einzelmaßnahme in Zusammenhang mit größerer Modernisierung als Einzelmaßnahme in Zusammenhang mit größerer Modernisierung als Einzelmaßnahmen zusammen zusa		
Nr. Bau- oder Anlagenteile Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten In Zusammenhang mit größerer Modernisierung Amortisationszeit	ht möglich	
Nr. Bau- oder Anlagenteile Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten In Zusammenhang mit größerer Modernisierung als Einzelmaß-nahme 1 Wände Rollladenkasten - gedämmt X Imaß-nahme	it moglicii	
Anlagenteile einzelnen Schritten in Zusammenhang mit größerer Modernisierung als Einzelmaß-nahme am geschätzte Amortisationszeit Wände Rollladenkasten - gedämmt	(freiwillige Angaben)	
Rolliadenkasten - gedammt	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde Endenergie	
2 Fenster 2-Scheiben-Wärmeschutzverglasung 2/1,3/0,8		
Zentralheizung mit Brennwert-Kombi- Kessel (Erdgas E) + Solare Heizungsunterstützung (Sonnen- Energie) Kaminofen (Stückholz)		
4 Warmwasser Zentrale Warmwasserbereitung über Solaranlage (Sonnen-Energie) + Brennwert-Kessel (Erdgas E) □		
□ weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt		
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.	TO THE STATE OF TH	
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter: Peter Benner, BezSchornsteinfegermeister Hauser Str. 11a, 65627 Elbtal-Elbgrund		

Ergänzende	Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (A	ngahen frejwillig
	(Al	ngaben freiwillig

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

18. November 2013

Erläuterungen

5

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf -Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO²-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle –Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungs flächebezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: H^T). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes

Endenergiebedarf -Seite 2

Der Endenergie bedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitungan. Er wird unter Standardklimaund Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG - Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises